

In der Durchschreibebuchführung unter Zugrundelegung der Definitiv-Kontrollbuchhaltung, die auch vom Reichsstand des deutschen Handwerks anerkannt worden ist, hat das Uhrmacherhandwerk bereits eine Buchführung, die vorbildlich ist und auch allen Ansprüchen entspricht, die man an eine Buchhaltung für einen Handwerker stellen kann.

Aber sie ist nicht für jeden Uhrmacher geeignet, und zwar nicht für die kleinen und die Uhrmacher, die sich bisher gar nicht oder nur sehr wenig mit Buchführung beschäftigt haben.

Für sie mußte etwas Einfacheres geschaffen werden. So entstand das Büchlein „Die einfache Buchführung des deutschen Uhrmachers“ unter Ausnutzung — bei gewisser Abänderung — des bisher bereits von vielen Uhrmachern verwendeten Hauptkassenbuchs aus dem Verlag von Arthur Hartmann, Leipzig.

Diese einfache Buchführung hat nicht etwa den Zweck als seeligmachende Buchführung alle Uhrmacher zu veranlassen, ihre alle Buchführung aufzugeben, zumal wenn diese übersichtlich und ordnungsmäßig nach den Richtlinien des Handelsgesetzbuches geführt wird. Aber sie soll alle Uhrmacher, die ihre Buchführung noch nicht in Ordnung haben, veranlassen, sich entsprechend dem kleinen Büchlein einzurichten, umzustellen oder auch nur zu ergänzen.

Die einfache Buchführung stellt das Mindeste dar, was von einem Uhrmacher verlangt werden muß. Sie ist den Bedürfnissen des Uhrmachers weitestgehend angepaßt. Sie läuft darauf hinaus,

1. ihm die Ordnungsmäßigkeit der einfachen Buchführung zu zeigen und ihm den Weg zu weisen, seinen Gewinn zu errechnen für sich und das Finanzamt,

2. ihm den Anschluß an den Betriebsvergleich zu schaffen, und

3. ihm die Wege für die Kalkulation zu zeigen.

Und so ist das kleine Büchlein nicht nur ein Lehrbüchlein sondern ein Nachschlagewerkchen geworden, das weit über den Rahmen der Anleitung für die einfache Buchführung hinaus nicht nur eine Anleitung für die Buchführung bringt, sondern ein Nachschlagebuch für die rechnerische Auswertung der Buchführung sein soll. Es weist besonders auf die Notwendigkeit hin, sämtliche Buchungen an dem Tage ihrer Entstehung vorzunehmen, und zeigt durch die Einführung des Tagebuchs mit seiner Einteilung einen Weg für die Ordnungsmäßigkeit bei nicht zu viel Schreiarbeit — ganz davor bewahrt werden kann ja leider der Uhrmacher nicht — und verbindet damit die Möglichkeit der späteren Buchung in die sonstigen Bücher. Weiterhin bringt das Büchlein Ausführungen über die Notwendigkeit der Umsatz- und Lagerkartei und ihre Einrichtung, fernerhin den Buchungsgang eines ganzen Monats.

So hat der Uhrmacher die Möglichkeit, sich an einen Vorgang zu halten, wenn er bucht und seinen Abschluß macht. Möge das Büchlein vielen Uhrmachern ein „Helfer“ werden, um zu einer besseren Übersicht seiner Verhältnisse und dadurch in seinem Beruf vorwärts zu kommen.

Wir alle müssen ja damit rechnen, daß wir nicht Gewinne in den Schoß geschüttelt bekommen, sondern danach trachten uns zu behaupten, unseren Platz zu sichern und möglichst zu verbessern. Im Rahmen des Vierjahresplans wird nicht mit Preiserhöhungen und größeren Gewinnen zu rechnen sein, vielmehr muß jeder Uhrmacher immer bemüht sein, möglichst seine Unkosten zu senken und seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und dies wird nur durch Erkenntnis seines eigenen Betriebs und im Vergleich seines Betriebs zu der Gesamtbetriebswirtschaft insonderheit seines Handwerkszweiges erreicht.“ (I/1514)

Wortlaut der Anordnung des Reichsstandes des deutschen Handwerks

Betr.: Buchführung im Handwerk

Mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung ordnen wir hiermit folgendes an:

Buchführungspflicht.

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe verpflichtet, eine Buchhaltung gemäß den nachstehend genannten Richtlinien einzurichten und laufend ordnungsmäßig zu führen. Die Reichsinnungsverbände sind angewiesen, für ihren Handwerkszweig Anleitungen zu schaffen, die diesen besonderen Bedürfnissen entsprechen. Diese Anleitungen bedürfen der Einwilligung des Reichswirtschaftsministers und sind uns zu diesem Zweck vorzulegen.

Für die einfache Buchführung sind folgende Bücher erforderlich:

1. Das Tagebuch zur Aufnahme aller Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge.

2. Das Kassenbuch zur Aufnahme aller Geschäftsvorfälle, die durch Bareinnahmen oder -ausgaben eine Veränderung des Kassenbestandes zur Folge haben. Falls ein Postscheck- oder Bankguthaben vorhanden ist, können die diesbezüglichen Geschäftsvorfälle in hierfür vorgesehene Spalten ebenfalls im Kassenbuch eingetragen werden.

Das Kassenbuch ist in Einnahmen- und Ausgabenseiten zu teilen. Auf der Einnahmenseite sind außer den üblichen Spalten für „Datum, Text, Belegnummer, Gesamtbetrag und umsatzsteuerpflichtiger Betrag“ noch weitere Spalten vorzusehen für diejenigen Kostenstellen (rechnerisch abgrenzbare Betriebsteile), die die Einnahme erbracht haben. Solche Kostenstellen wären z. B. Werkstatt und Laden. Es sind hierbei die betrieblichen Besonderheiten des jeweiligen Handwerkszweiges zu berücksichtigen. Auf der Ausgabenseite sind neben der Gesamtbetragsspalte mindestens noch weitere Spalten für „Werk-

stoffe, Löhne, Gemeinkosten (Unkosten), Private Ausgaben und Verschiedenes“ vorzusehen. Ob und inwieweit die Spalten für Werkstoffe und Gemeinkosten (Unkosten) weiter unterteilt werden, ist ebenfalls von den betrieblichen Besonderheiten des jeweiligen Handwerkszweiges abhängig.

3. Das Kunden- und Lieferantenbuch (Hauptbuch der einfachen Buchhaltung) zur Aufnahme der Geschäftsvorfälle, die eine Veränderung der Guthaben- und Schuldenverhältnisse bewirken (Kreditgeschäfte).

4. Darüber hinaus sind die auf Grund anderer Vorschriften und Gesetze vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Bücher (Personenlohnbuch, Wareneingangsbuch, Aufzeichnungen über den Warenausgang, Handwerksbestimmungen zukünftiger Preisverordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung usw.) zu führen.

Bei der Eröffnung der Buchhaltung sowie am Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung anzufertigen. Die einzelnen Bücher sind am Schluß des Geschäftsjahres abzuschließen.

Doppelte Buchführung.

§ 2.

In denjenigen Handwerkszweigen, in denen der Betriebsablauf und die Kostengestaltung durch die einfache Buchhaltung nicht übersichtlich genug dargestellt werden können, ist die doppelte Buchführung einzuführen. Die Einführung der doppelten Buchführung durch die Reichsinnungsverbände bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsministers.

Ausnahmen.

§ 3.

Eine Einschränkung der Buchführungspflicht kann von den Kammern in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag gestattet werden, wenn der Umfang der Geschäftstätigkeit gering ist. Doch sind in jedem Falle mindestens die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen,